Gegen Empfangsbekenntnis

Herr
Heinrich Wilhelm Hartmeier
Westerheide 11
32369 Rahden

Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-34250
rita.sander@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“
Stand: Juli 2003

Bearbeitung: Frau Rita Sander **Zi-Nr.:** 425 (Geb.A, 4.OG) **Durchwahl:** 807-24250 **Datum:** 11.08.2014
Mein Zeichen: 770.0006/13/7.1.11.1 – G/E-Sd **Ihr Schreiben vom:**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln

I. TENOR

Auf den Antrag vom 01.08.2013, vollständig am 05.02.2014, wird aufgrund der §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1 /G/E des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln erteilt.

---

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- die Erweiterung eines vorhandenen Stalles um 40 Abferkelplätze,
- der Neubau eines Sauenstalles mit Abluftreinigungsanlage für 750 Warteplätze,
- der Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit Abluftreinigungsanlage für 3.600 Plätze,
- die Errichtung eines mit Zeltdach abgedeckten Güllebehälters mit 2.513,27 m³ Inhalt,
- die Abdeckung eines vorhandenen Güllebehälters mit Zeltdach, Inhalt 1.117,51 m³
- die Errichtung und Betrieb von 2 Futtermittelsilos, Inhalt 60 m³,
- die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage, Inhalt ≤ 5 m³.

Standort: Kreis Minden-Lübbecke, 32369 Rahden, Westerheide 11, Gemarkung Varl, Flur 2, Flurstück 8

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:
170 Abferkelbuchten
5.100 Ferkelaufzuchtplätze
250 Jungsauenplätze
750 Sauenplätze

Betriebszeiten:

Normalbetrieb:
ganzjährig
Mo.-So.: 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Fahrzeugverkehr:
werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr:
An- und Abtransport der Tiere, Futteranlieferung, Flüssiggasanlieferung, Abholung der Kadaver, Ausbringung der Gülle

Hinweis:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.11.1 G/E „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln (gemischte Bestände)“

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Zulassung einer Abweichung gem. § 73 BauO NRW (hier: § 32 BauO NRW – Gebäudetrennwände),
- die Befreiung aufgrund § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verbotsbestimmungen des § 2 Abs. 3a der Landschaftsschutzverordnung.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. Anlagedaten
III. Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anlagen:
1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Zusammenfassende Darstellung
3. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.	**BE 1 Bestand**
Bezeichnung:	Ferkelaufzuchtstall
bestehend aus:	1.500 Ferkelaufzuchtplätze
	300 m³ Unterstalllagerung

Betriebseinheit Nr.	**BE 2 Bestand**
Bezeichnung:	Jungsauenstall
bestehend aus:	150 m³ Unterstalllagerung

Betriebseinheit Nr.	**BE 3 Bestand**
Bezeichnung:	Abferkelstall
bestehend aus:	40 Abferkelplätze
	400 m³ Unterstalllagerung

Betriebseinheit Nr.	**BE 4 Bestand**
Bezeichnung:	Abferkelstall
bestehend aus:	50 Abferkelplätze

Betriebseinheit Nr.	**BE 5 Bestand**
Bezeichnung:	Hygieneraum
bestehend aus:	Hygieneschleuse für vorh. Ställe

Betriebseinheit Nr.	**BE 6 Bestand**
Bezeichnung:	Abferkelstall
bestehend aus:	40 Abferkelplätze

Betriebseinheit Nr.	**BE 7 Bestand**
Bezeichnung:	Güllebehälter
bestehend aus:	15,40m, h=6,00 m, 1.117,51 m³ Inhalt

Betriebseinheit Nr.	**BE 8 Bestand**
Bezeichnung:	Kadavertonne
Betriebseinheit Nr.	**BE 9 Erweiterung / Neu**
Bezeichnung:	Abferkelstall
bestehend aus:	40 Abferkelplätze, Ferkel bis 10 kg
	102,34 m³ Unterstalllagerung
Betriebseinheit Nr.	**BE 10 Neu**
Bezeichnung:	Sauenstall
bestehend aus:	750 NT-Sauen
	886,12 m³ Unterstalllagerung
	Futtermittelsilos, Inhalt 60 t
Betriebseinheit Nr.	**BE 11 Neu**
Bezeichnung:	Güllebehälter
bestehend aus:	20,00 m, h=8,00 m, Inhalt 2.513,27 m³
Betriebseinheit Nr.	**BE 12 Neu**
Bezeichnung:	Ferkelaufzuchtstall
bestehend aus:	3.600 Ferkelaufzuchtplätze, Ferkel bis 25 kg
	567,68 m³ Unterstalllagerung
	Oberirdischer Flüssiggastank, Inhalt < 5 m³

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde

Allgemeine Auflagen

1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt /Untere Umweltschutzbehörde - mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2) Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde -ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden können, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

3) Die Prognose von Geruchsimmissionen und Stickstoffdeposition der DEKRA vom 28.08.2013 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens und zwingend zu beachten.

4) Die Abluft des geplanten Ferkelaufzuchtstalles **BE 12** ist entsprechend den Vorgaben der v.g. Prognose über eine Abluftreinigungsanlage entsprechend dem Konzept (hier: Fa. DEVRIE) mit einer Abluftauslasshöhe von ca. 6,5 m über Grund, abzuführen.

5) Die Abluft des geplanten Sauenstalles - **BE 10 -** ist entsprechend den Vorgaben der v.g. Prognose über eine Abluftreinigungsanlage entsprechend dem Konzept (hier: Fa. DEVRIE) mit einer Abluftauslasshöhe von ca. 8,0 m über Grund, abzuführen.

6) Die folgenden Emissionsminderungsgrade müssen durch die Abluftreinigungsanlagen erfüllt werden:

Geruch:	im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein, die Geruchsstoffkonzentration des Reingases darf maximal 300 GE je m³ Luft betragen,
G**esamtstaub:**	Abscheideleistung > 70 %,
Ammoniak:	Abscheideleistung > 70 %.

7) Eine Abnahmemessung für die Abluftreinigungsanlagen soll messtechnisch von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Die Messung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde unmittelbar und innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmemessstellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind auf der Homepage des Landesumweltamtes Brandenburg zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherche-system für Messstellen nach § 26 BImSchG und Sachverständige nach § 29a BImSchG – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.mlur.brandenburg.de/i/resymesa/resymesa.htm zu finden.

8) Dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Bescheinigung des Herstellers über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlage vorzulegen.

9) Die Lüftungscomputer sind so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren die aktuellen Abluftraten (m^3/h) dokumentiert werden können.

10) Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen, z.B. durch offene Fenster oder Türen, entstehen. Außerhalb der Entnahmezeiten müssen Gülleentnahmeschächte geschlossen bleiben.

11) Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein Pflege- und Wartungskonzept aufzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen. In diesem Konzept ist darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Es sind u.a. Angaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:
    - regelmäßige visuelle Kontrolle (mindestens wöchentlich),
    - gleichmäßige Durchströmung der Anlage (regelmäßige Messung mit Probenahmehaube und Anemometer (jährlich),
    - Druckdifferenzüberwachung (kontinuierlich),
    - ph-Wert-Messungen (mindestens vierteljährlich),
    - Maßnahmen bei Störungen,
    - Führung eines Betriebstagebuches.

12) Die in dem Pflege- und Wartungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind durch den Anlagenbetreiber als Eigenkontrollmaßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

13) Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen ist anhand von elektronisch gespeicherten und für den Kreis Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - auslesefähigen Werten (Wasserstand, Frischwasser, Säurereverbrauch, Sauerstoff, ph-Wert, Leitfähigkeit, Druckdifferenz, Außenlufttemperatur)

zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren. In der SPS (Speicher Programmierbare-Steuerung) ist eine USB-Schnittstelle zum Auslesen der Daten zu installieren.

14) Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für die Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.

15) Für die Abluftreinigungsanlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Kreis Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftwäscher ausreichendeingearbeitet und geschult wird.

16) An die Nährstoffbedürfnisse der Sauen und Ferkel angepasste Fütterungen sind sicherzustellen. Die Bescheinigung hierüber kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden und ist auf Verlangen dem Kreis Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde vorzulegen. Wird am QS-System teilgenommen und wurde in diesem Zusammenhang seit 2004 ein Beratungstermin zur nährstoffangepassten Fütterung durchgeführt, kann das Ergebnis als Nachweis vorgelegt werden.

17) Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist z. B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen dem Kreis Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde zu bestätigen.

18) Der geplante Güllebehälter - **BE 11** – und der vorhandene Güllebehälter **BE 7** sind mit einem geruchsdichten Zeltdach zu versehen.

19) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Geräte, Maschinen, Lüftungsanlagen), einschließlich **des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs** an den maßgeblichen Immissionsorten (hier: Wohnhaus Westerheide 9, Wohnhaus Oppenweher Str. 27) der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts nicht überschritten wird:
Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tage und 20 dB(A) nachts bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde

20) Der nicht von der Baumaßnahme betroffene Gehölzbestand ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.

21) Der zur Beseitigung vorgesehene Gehölzbestand darf zum Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden.

22) Entlang der nördlichen Seite der Hofanlage ist eine 18m x 188m (ca. 3400m²) große Ausgleichsfläche anzulegen. Es sind auf der Fläche gem. der textlichen und zeichnerischen Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Nr. 4, eine 7 reihige Hecke im Pflanzverband von 1,5 x 1,5m und ein Grünlandstreifen anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Liste auf Seite 11 des LBPs angegebenen, standortgerechten, heimischen Gehölzarten zu verwenden.

23) Als Abschluss der Kompensationsfläche zur nördlich angrenzenden Ackernutzung sind entlang der Grenze 10 ca. 1,60 m hohe Eichenspaltpfähle zu setzen und auf Dauer zu ersetzen.

24) Entlang der östlichen Seite des Stalles ist gem. der Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Nr.4 eine 1 reihige Hecke und im Bereich der Zufahrt eine mehrreihige Hecke aus den angegebenen Gehölzarten anzulegen.

25) Der unter Nr. 21 genannte Grünstreifen ist einmal im Jahr oder alternativ 1x in 3 Jahren ab 30.06. zu mähen und das Mähgut ist abzufahren.

26) Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall entsprechend zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind vor Verbiss durch Wild und Weidetiere wirksam zu schützen.

- <u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde</u>

27) Die Anlagen sind unter Beachtung der Verordnung zur Umsetzung von Art. 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Abl. EG NR. L 375 S. 1 - JGS-Anlagen V) vom 13. November 1998 (Stand 10.02.2006) und des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27.01.1995 und v. 08.08.1996 IV B 4 220 5 Wasser-wirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften herzustellen und zu betreiben.

28) Zur Erfüllung der Vorgaben des WHG für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Vermeidung von Gewässerschäden sind über die DIN 11622 hinaus innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten - sofern die Lagerung von Gülle und Gärfutter nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist - folgende Regelungen zu beachten:

1 Bei Hochsilos und Hochbehältern muss der Fußpunkt Wand/Sohle einsehbar sein.

1.1 Bei Tiefsilos und Tiefbehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt sind; mit einem Rauminhalt von mehr als 25 m³ ist eine Ringdrainage vorzusehen.

1.2 In Wasserschutzgebieten ist über Ziffer 1.1 hinaus eine zusätzliche Flächenabdichtung aus geeigneter Folie unter der Bodenplatte mit Ringdrainage (bei unter-

irdischer Aufstellung) bzw. Sichtkontrolle (bei oberirdischer Aufstellung) erforderlich. Diese Flächenabdichtung ist bei monolithischen Stahlbetonbehältern nicht erforderlich.

2. Die Befüllung und Entleerung der Behälter sollen möglichst von oben erfolgen.

3. Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.

4. Armaturen und Schieber sind mindestens einmal pro Jahr zu warten.

5. Ziffern 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Güllekeller.

6. Die Befüll- und Entnahmeplätze für Gülle müssen flüssigkeitsdicht befestigt sein, damit eventuell auslaufende Gülle gesammelt und in den Behälter geleitet werden kann.

7. Die Anlagen sind
- vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622)
- während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens 1-mal jährlich zu kontrollieren.

- <u>Bau- und Planungsamt</u>

29) Die geprüfte statische Berechnung ist dem Landrat -Bau- und Planungsamt- in Minden rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen (§ 15 BauO NRW).

30) Der / die BauherrIn hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der UnternehmerInnen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der UnternehmerInnen bleibt unberührt (§ 59 a Abs. 1 BauO NRW).

31) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin(nen) und der/des Fachbauleiter(s) und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

32) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

33) Nach den Ausschachtungsarbeiten und vor Beginn der Betonierungsarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Bodengüte zu prüfen. Bei schlechterer Tragfähigkeit als bei

der Statik zugrunde gelegt, sind die Fundamente entsprechend auszubilden und mindestens frostfrei zu gründen (§ 15 BauO NRW).

34) Mit der Ausführung der jeweiligen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Ausfertigungen der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionspläne am Bau vorliegen und die Prüfung abgeschlossen ist (§ 15 BauO NRW). Ein Exemplar der geprüften Statik sowie der Prüfberichte sind dem Landrat - Bau- und Planungsamt- in Minden zeitnah vorzulegen.

35) Die Ausführung von Stahlbetonarbeiten ist nur einer Unternehmerin oder einem Unternehmer zu übertragen, welche die Einhaltung der zu gewährleistenden Eigenschaften des Betons durch entsprechende Betriebsmaßnahmen und durch eine sorgfältige Bauüberwachung sicherstellen (§ 15 BauO NRW i.V.m. DIN 1045 Ziff. 5.2).

36) Sämtliche tragenden und im Standsicherheitsnachweis nachgewiesenen Konstruktionen sind entsprechend dem Baufortschritt vom Prüfingenieur abnehmen zu lassen. Die Abnahmeberichte sind dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden in Verbindung mit der Rohbaubesichtigungsanzeige vorzulegen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW). Die Anzeigefristen für Beginn und Ende der abnahmebedürftigen Bauarbeiten sind mit dem Prüfingenieur abzustimmen (§ 81 Abs. 3 und 4 BauO NRW).

37) Zur Bauschlussbesichtigung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden eine Bescheinigung der Elektroinstallateurin oder des Elektroinstallateurs vorzulegen, dass die Anlage den VDE-Vorschriften entspricht (§ 54 BauO NRW).

38) Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornstein, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden (§ 82 BauO NRW).

39) Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 BauO NRW).

40) Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 14 BauO NRW).

41) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausfüh-

rung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 75 BauO NRW Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen (§ 59 Abs. 1 BauO NRW).

- Brandschutz

42) Die Brandschutzkonzepte:

BK 2013-100-00 / Sauenstall mit 750 Warteplätzen und Errichtung eines Güllebehälters und eines Futtersilos vom 21.01.2014

BK 2013-100-10 / Ferkelaufzucht mit 3.600 Plätzen und Aufstellung eines Gasbehälters vom 21.01.2014

BK 2013-100-20 / Erweiterung eines Bestandsstalls um 40 Abferkelplätze vom 03.06.2014

des Dipl. Ing. Eckhart Blank sind verbindliche Bestandteile des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW). Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

43) Die Genehmigung umfasst auch die mit den Brandschutzkonzepten beantragten Abweichungen (§ 73 Abs. 1 BauO NRW).

44) Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brand-schutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 17 BauO NRW, § 9 Abs. 1 BauPrüfVO).

45) Rettungswege und Ausgänge sind entsprechend DIN 4844 zu kennzeichnen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 7 i.V.m. § 3 Abs. 1 u. 3 BauO NRW u. ASR A1.3).

46) Die Beschilderung ist mit Einzelbatterieleuchten gemäß DIN EN 60598-2-22 zu versehen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 7 i.V.m. § 3 Abs. 1 u. 3 BauO NRW).

47) Um im Brandfall eine Räumung der Ställe zu ermöglichen, müssen sowohl geeignete Rettungswege als auch ausreichend große, gesicherte Bereiche für die Tiere zur Verfügung stehen, damit niemand durch umherlaufende Tiere gefährdet wird. Im Brandfall müssen die Tiere aus dem betroffenen Stall /Teil des Stalles in die gesicherten Bereiche (z.B. andere Gebäude, bauliche Anlagen oder umzäunte Weideflächen) getrieben werden können (§ 54 Abs.2 Ziffern 5 u. 7, BauO NRW).

48) Im Brandfall muss eine ausreichende Entrauchung durch Quer- oder Diagonallüftung möglich sein. Der Rauchabzug ist zusätzlich zu den Fenstern und Türen über die geplante Lüftungsanlage zu gewährleisten.
An zentraler, von außen gut sichtbarer Stelle (z. B. auf einer Ausgangstür) muss gekennzeichnet sein, dass sich in dem dahinter befindlichen Raum (z. B. ein Technikraum) eine Steuerungsmöglichkeit befindet, mit der die Lüftungsanlage durch die Feuerwehr ausgeschaltet, stufenlos geregelt oder auf max. Betrieb gestellt werden kann.
Die o. g. Eingriffsmöglichkeiten sind deutlich und unmissverständlich im Feuerwehrplan darzustellen. (§ 17 Abs. 1 und § 54, Abs. 2, BauO NRW).

49) Im Betrieb sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 an gut sichtbaren, immer erreichbaren Stellen gemäß ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ aufzuhängen.
Eine abweichende Einstufung (erhöhte Brandgefährdung) nach der durch den Arbeitgeber / Unternehmer durchzuführende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV ist möglich. Sollte die o. g. Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, so sind zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen nach Maßgabe der ASR A2.2 umzusetzen. (§ 54 Abs. 2 Ziffer 5 BauO NRW).

50) Feuerlöscher sind einsatzbereit zu unterhalten. Insbesondere sind sie in regelmäßigen Zeitabständen (längstens 2 Jahre) durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen und mit einem Prüfaufkleber zu versehen (§ 3 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Ziffer 22 BauO NRW, DIN 14 406).

51) Auf die Standorte der Feuerlöschgeräte ist durch Schilder nach den Technischen Regeln für Arbeits-stätten (ASR) A1.3 Anlage 1 hinzuweisen. Die Schilder müssen dauerhaft, lang nachleuchtend und gut sichtbar sein - in Hallen beispielsweise so hoch, dass sie auch über Einrichtungen und Lagergut hinweg zu sehen sind und in Fluren und Gängen quer zur Wegachse (§ 54 Abs. 2 Ziffer 4 u. 5, § 3 Abs. 1 u. 3 BauO NRW).

52) Zum Schutz vor Brandlasten ist für den Flüssiggastank in Abhängigkeit der Brandbelastung ein Abstand von 5 m (bei geringer Brandlast) einzuhalten (§ 54 Abs. 2 BauO NRW i. V. m. TRF).

53) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, dass das die Brandschutz-konzepte umgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Ziffer 17, § 59a BauO NRW).

- <u>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</u>

54) Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion möglich ist.

55) Im Aufenthaltsbereich der Schweine müssen die Auftrittsbreiten des Spaltenbodens mindestens den Spaltenweiten entsprechen. Die Spaltenweiten dürfen die nachfolgend aufgeführten Werte nicht überschreiten:

Saugferkel 11 mm
Absatzferkel 14 mm
Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm
Sauen, Jungsauen nach der Bedeckung und Eber 20 mm

56) Betonspaltenboden muss entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsbreite von mindestens 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm aufweisen.

57) Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.

58) Bei Kastenständen mit Einzelhaltung im Deckzentrum muss ein geschlossener Liegebereich von mindestens 1 m Länge mit einem Perforationsgrad von maximal 7 Prozent vorhanden sein. Dieser Liegebereich kann hinter dem Trog beginnen.

59) Bei Kastenständen in Abferkelbuchten muss für die Sau ein geschlossener Liegebereich von mindestens 0,48 m² mit einem Perforationsgrad von maximal 7 Prozent vorhanden sein.

60) Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

- <u>Gesundheitsamt</u>

61) Die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) gibt in der Anlage 3 für oben genannte Anlagen einen Umkleideraum vor:

Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
Handwaschbecken.

62) Aus infektionshygienischen Gründen muss das Handwaschbecken über Trinkwasserqualität verfügen. Daher muss der Brunnen bereits über Trinkwasserqualität verfügen.
Vor Inbetriebnahme sind die Versorgungsanlagen gründlich zu reinigen. Anlagen, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, sind durch fachkundige Personen in einen mikrobiologischen einwandfreien Zustand zu bringen (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 291).

63) Dies ist grundsätzlich durch mikrobiologische Untersuchungen vor der Betriebsfreigabe nachzuweisen. Gemäß § 13 der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011 (Trinkwasserverordnung), BGBL Teil I Nr.21, S. 748 ff. ist die Wasserversorgungsanlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme dem Kreis Minden-Lübbecke - Gesundheitsamt anzuzeigen.
Eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.

64) Die Anlage ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die entsprechenden Regelwerke des DIN Ausschusses und des DVGW, und gem. der DIN 2000 auszuführen und zu betreiben. Die WC- / Wasch- und Duschanlagen sowie deren Anordnung im Stall sind der betrieblichen Notwendigkeit anzupassen. Hierbei ist wichtig, dass eine ständige Durchspülung, auch bei nicht laufendem Gebrauch, technisch zu gewährleisten ist.

65) Folgende mikrobiologische Parameter sind einmal im Jahr (bei unauffälligem Vorbefund) zu untersuchen:

Escherichia Coli,	coliforme Bakterien,
Pseudomonas aeruginosa,	Enterokokken,
Koloniezahlen bei 22°C,	Koloniezahlen bei 36°C

66) Eine wesentliche Voraussetzung für den später dauerhaft hygienisch einwandfreien Betrieb von Trinkwasserinstallationen ist bei jedem Anschluss an die Trinkwasserinstallation die Planung und Umsetzung einer ausreichenden Absicherung gegen Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfließen von Nichttrinkwasser zurück in die Trinkwasserinstallation. Die Auswahl des erforderlichen Absicherungsgrades und damit auch die Wahl der Sicherungseinrichtung bei Anschlüssen an eine Trinkwasserinstallation, müssen konsequent nach dem Grad des Gefährdungspotenzials, das von diesem Nichttrinkwasser ausgeht, erfolgen. Zur Bewertung des Nichttrinkwassers, vor dem abgesichert werden muss, werden in der relevanten DIN EN 1717 alle Flüssigkeiten durch fünf Flüssigkeitskategorien beschrieben, jeweils in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials für die menschliche Gesundheit.

67) Viehtränken sind gem. DIN 1988-100 Tabelle A.1 Pkt. 59 immer als Flüssigkeitskategorie 5 definiert bzw. die Absicherung einer Trinkwasserinstallation gegen eine Tränkeleitung muss immer über einen freien Auslauf Typ AA, AB oder AD erfolgen.

68) Der Anschluss von Trinkwasser zu jeder Form von Nutz- oder Viehtränkewasser, muss immer und zwingend über einen freien Auslauf zur Absicherung gegen eine Ausbreitung von Mikroorganismen in die Trinkwasserleitung verfügen.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold - Arbeitsschutz

69) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (ASR A1.3) durchzuführen.

70) Arbeits- und Wohnbereiche sind strikt zu trennen. Es ist grundsätzlich zu vermeiden, den Wohnbereich mit Arbeitskleidung zu betreten, um eine Kontamination des Wohnbereiches zu vermeiden.

71) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Wege ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.

Diese Forderung schließt ein, dass Notausgänge dauerhaft mit den entsprechenden Sicherheitszeichen gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (ASR A1.3) gekennzeichnet sind.

72) Die als Zugang zu den Abluftreinigungsanlagen vorgesehenen Leitern müssen mindestens 1,0 m über die Austrittsstelle hinausragen, sofern keine anderen geeigneten Festhaltemöglichkeiten vorhanden sind.

73) Arbeitsbereiche, die höher als 1m über dem Fußboden legen, sind durch mind. 1 m hohe Geländer mit Knie und Fußleiste gegen Absturz zu sichern.

74) Die Buchtentüren sind so anzuschlagen, dass sie die nutzbare Laufbreite des Rettungsweges nicht einengen.

D) Auflagen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

75) Es ist eine aufzuforstende Fläche in der Größe von **1.448 m²** nachzuweisen. Die Fläche und künftige Bepflanzung ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen. Als Zeitpunkt für die Aufforstung wird die auf den Betriebsbeginn folgende Pflanzzeit festgesetzt.

76) Die Aufforstung ist mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen.
Der Antragsteller ist verpflichtet, die Ersatzaufforstung in der Folge zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. Dazu sollte sie mit einem rehwildsicheren Zaun (1,50 m Höhe) oder geeignetem Einzelschutz gesichert werden.
Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. S. 1658) zu verwenden.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 01.08.2013, vollständig am 05.02.2014 beantragt Herr Heinrich-Wilhelm Hartmeier, Westerheide 11 in 32369 Rahden, die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht Sauen und Ferkeln.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1 - G/E des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die beantragte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln ist unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (gemischte Bestände) aufgeführt und mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet. Seitens des Antragstellers wurde bereits mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Verfahrensart, mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.1.11.1 – G/E des Anhanges der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 27.03.2014 im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke, auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke und in den örtlichen Tageszeitungen (Westfalenblatt, Neue Westfälische) öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 03.04.2014 bis 02.05.2014 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Bürgerbüro, Portastr. 13 in 32423 Minden und bei der Stadt Rahden, Bauamt, Lange Str. 9 in 32369 Rahden zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 16.05.2014) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke und bei der Stadt Rahden erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgetragen. Der für den 05.06.2014 anberaumte Erörterungstermin fand somit nicht statt. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.05.2014 auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke und in den ortsüblichen Tageszeitungen (Westfalenblatt, Neuen Westfälischen).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar:
der Bezirksregierung Detmold,
- Dezernat 55 – Arbeitsschutz

der Stadt Rahden,
- Bauamt

der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

dem Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe,

dem Landesbüro für Naturschutzverbände NRW, Oberhausen

dem Bundesverband Tierschutz e.V., Moers

und in meinem Hause,
- Untere Landschaftsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

- Bau- und Planungsamt
- Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gesundheitsamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Stadt Rahden und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff.1 BauGB.
Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Rahden wurde erteilt.

Art. 10 Richtlinie 2010/75/EU (IED)
Die beantragte Anlage mit 170 Abferkelbuchten, 5.100 Ferkelaufzuchtplätze, 250 Jungsauenplätze und 750 Sauenplätze ist im Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe c) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.
Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsauflagen.
Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.
Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsauflagen den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.
Die Festlegung von Genehmigungsauflagen zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.
Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.
Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a

der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

Die Zusammenfassende Darstellung befindet sich in **Anlage 2** dieses Bescheides.

3. Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Soweit nicht bereits wertende Elemente in der zusammenfassenden Darstellung enthalten sind, wird hier eine von den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ausgehende Bewertung anhand der zugrunde zu legenden maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Maßgebliche Vorschriften für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind die TA Luft, TA Lärm, GIRL, Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen und die VAwS, die Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Schädlichkeit der abgeschätzten Vorbelastungen und prognostizierten Zusatzbelastungen enthalten.

Die Abschätzung der Immissionsbelastung hat gezeigt, dass sich die zusätzlichen Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen auf die vorhandene Immissionssituation nicht wesentlich auswirken.

Geruch
Im Rahmen der Prüfung der Geruchsimmissionen bleibt festzustellen, dass zukünftig durch die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden.
Zur Minderung von Geruchsemissionen sind an den geplanten Stallgebäuden BE 10 und BE 12 Abluftreinigungsanlagen (hier: 1-stufige DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage „DEVRIE Biologic Clean Air Kombiwäscher“) vorgesehen.
Der geplante Güllebehälter wie auch der vorhandene Güllebehälter erhalten eine geruchsdichte Abdeckung (gem. Tierhaltungserlass NRW) Die relevanten Geruchsemissionen werden dadurch deutlich reduziert.

Die Geruchsstundenhäufigkeiten liegen an den relevanten Wohnhäusern bei einem Anteil von $\leq$ 0,20 % der Jahresstunden. Damit wird der Immissionswert der Geruchsimmssionsrichtlinie für landwirtschaftlich geprägte Gebiete im Außenbereich von bis zu 0,25 % (Einzelfallbetrachtung) deutlich unterschritten.
Erhebliche Belästigungen durch Gerüche treten nicht auf.

Staub
Von dem geplanten Tierhaltungsbetrieb werden keine relevanten Staubemissionen ausgehen. Das in die geplanten Futtermittelsilos eingebrachte Futter wird mittels Dickstromgebläsen durch die Lieferfahrzeuge in die Vorratsbehälter eingeblasen. Die dabei entweichende Luft wird durch Filtersäcke gefiltert. Negative Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lärm
Bei der Betrachtung der von der Anlage ausgehenden Lärmauswirkungen auf die umliegenden Nachbarwohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt.

Geräuschemissionen entstehen hauptsächlich in Bezug auf den Betrieb der neu geplanten Abluftreinigungsanlagen sowie die vorh. Abluftanlagen des ges. Ferkelzuchtbetriebes. Diese wird gem. DIN 18910 (Klima im geschlossenen Stall) als Langsamläufer projektiert, somit verursacht sie nur eine geringe Geräuschentwicklung). Die Entlüftung des Sauenstalles – BE 10 – und des neu geplanten Ferkelaufzuchtstalles – BE 12 – erfolgt durch Abluftreinigungsanlagen, die die verbrauchte Stallluft mittels Motorlüftung durch die Filteranlage drückt. Geräuschemissionen entstehen hauptsächlich in Bezug auf die Luftbewegung beim Durchströmen der Anlagen.
Aufgrund der Entfernung zur Nachbarschaft werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Bioaerosole
Krankheitserregen, Bakterien, Viren, Pilze werden aufgrund der Pflege der Tiere und der Hygiene in der Stallanlage (entsprechende Reinigung, Desinfektion) minimiert.
Auf ein umwelttoxikologisches Gutachten wurde verzichtet, da für die Tierhaltungsanlage der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen ist.
Aufgrund der Abstände sind keine relevanten Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft zu erwarten.

Wasser
Die Anlage ist hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen, dass eine direkte Belastung von Boden und Grundwasser durch die Herstellung wasserundurchlässiger Bauteile vermieden wird.

Stickstoff
Die Zusatzbelastung der gesamten Anlage überschreitet am Aufpunkt höchster Belastung der stickstoffempfindlichen Biotope (Nr. 02-12) 5 kg N/ha*a nicht.
Lediglich der direkt angrenzende Mischwald, das Biotop Nr. 01 wird durch die Anlage beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung reicht von weniger als 5 kg N/ha*a bis zu 30 kg N/ha*a. Die durchschnittliche Beeinträchtigung des Waldes beträgt 8,2 kg N/ha*a.
Bei dem Mischwald südlich der Hofstelle handelt es sich um einen nicht besonders wertvollen Waldbestand. Kiefer (Pinus sylvestris) und Birke (Betula pendula) sind dominant, Eiche (Quercus robur) ist beigemischt.
Als Straucharten kommt der Faulbaum (Frangula alnus) und am Boden Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) vor.
Die Kiefern, Birken, Eichen, Faulbäume und Heckenkirschen sind nicht stickstoffempfindlich, aber auch nicht stickstoffliebend. Aufgrund der hohen Vorbelastung von 41 kg N/ha*a und der Bestockung mit nicht stickstoffempfindlichen Arten wird der Wald als forstwirtschaftlich genutztes Ökosystem in die Schutzgutkategorie Produktionsfunktion eingestuft. Als waldarme Region sind in Rahden die Wälder wichtiger zu bewerten.

Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als 10,5 kg N/ (ha*a) erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Es sind daher insgesamt **1.500 m²** neu aufzuforsten.

Auf die gesamte Waldfläche gesehen, entstehen keine erheblichen Nachteile.
Durch die zusätzlichen Erstaufforstungen werden mögliche Nachteile ausgeglichen.

Ammoniak
Durch die Abluftreinigung für den neuen Ferkelstall sowie den neuen Sauenstall konnten die Gesamtemissionen von 9.615 kg N /a auf 5.725 kg N /a reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung von 3.890 kg N /a. Dies entspricht einer Reduzierung um ca. 40 %.

Boden
Es ist kein seltener, gefährdeter oder schutzwürdiger Bodentyp vom Eingriff betroffen. Der Oberboden wird abgeschoben und seitlich gelagert. Er wird später auf die entstehenden Böschungen bzw. auf die umliegenden Ackerflächen aufgetragen.

Durch die geplanten Anlagen wird eine Fläche von insgesamt ca. 6.385 m² vollversiegelt. Zur Kompensation **(3.886 m²)** des mit den geplanten Anlagen verbundenen Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist die Gehölzpflanzung aus bodenständigen Laubholzarten im Bereich der Anlage vorgesehen.
Maßnahme
Im Bereich der Anlage wird im Norden eine siebenreihige Hecke auf eine ca. 3.400 m² große Fläche gepflanzt. Im Osten des Eingriffsbereiches wird eine im Bereich des Stalles einreihige Hecke gepflanzt und im Bereich der Zufahrt eine mehrreihige Hecke. Die Kompensationsfläche hat eine Größe von ca. 550 m².

3. Zusammenfassung

Dem Antrag zur Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln kann nach Prüfung der Vorschläge der Behörden unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Stadt Rahden und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Es handelt sich planungsrechtlich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Ziff.1 BauGB.
Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Rahden wurde erteilt.

Die fachliche Prüfung zu den Belangen Immissionsschutz, Abfallrecht, wassergefährdender Stoffe und Arbeitsschutz erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold und den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Beurteilung wurden insbesondere die Anforderungen der TA-Luft, der TA-Lärm, der GIRL und der VAwS herangezogen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt.
Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Rita Sander)

VII. HINWEISE

A) Hinweise des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke
Untere Umweltschutzbehörde

Allgemeine Hinweise

1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

B) Hinweise der Bezirksregierung Detmold –Arbeitsschutz

6) Die Flüssiggaslageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).

7) Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 27.1.1999 BGBl I S. 50 in der Fassung vom 18.10.1999 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere

- TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“
- TRBA 230 „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung“

wird hingewiesen.

8) Vom Arbeitgeber sind die Gefährdungen der Beschäftigten insbesondere beim Umgang mit biologischen Gefahrstoffen zu ermitteln und zu beurteilen.
Die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Arbeitsschutzmaßnahmen sind für jeden Arbeitsplatz schriftlich festzuhalten. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (§§ 5 u. 6 ArbSchG / § 3 BetrSichV / §8 GefStoffV / §§ 5 bis 8 BioStoffV)

9) Auf die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung nach Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (§3 Abs. 1), Prüfung vor Inbetriebnahme (§14 Abs. 1) und Prüfungsfestlegungen (§3 Abs. 3, § 15 Abs. 1) wird hingewiesen.

10) Bei der Aufstellung der Flüssiggaslagertanks sind die Technischen Regeln zur Druckbehälterverordnung – Druckbehälter –TRB 610 – „Druckbehälter Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen“ und die Anlage zur TRB 801 Nr. 25- „Flüssiggaslagerbehälteranlagen“ zu beachten.

11) Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. (§ 10 BioStoffV i.V.m. TRBA 230 Ziffer 8)

12) Auf die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV-) vom 26. November 2010 BGBl. Nr. 59 S. 1643 in der z. Zt. Geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), wird hingewiesen.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	**Antragsunterlage**	**Anzahl/ Seiten**
0.1	**Deckblatt BImSchG – Antrag**	1
0.2	Inhaltsverzeichnis (Punkteeinteilung)	1
0.3	Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenanzahl	3
1	**Deckblatt Anschreiben mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen**	1
1.1	Anschreiben Kreis Minden-Lübbecke	1
1.2	Beurteilungsbogen BImSchG/Baurecht	2
2	**Deckblatt Punkt 2 Antragsformular nach dem BImSchG**	1
2.1	Antragsformular gem. § 4 BImSchG	3
3	**Deckblatt Punkt 3 Lagepläne**	1
3.1	Topographische Karte M. 1:25.000	1
3.2	Übersichtskarte M. 1:24.000	2
3.3	Flurkarte M. 1:1.000	1
3.4	Luftbild M. 1:2.000	1
3.5	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M. 1:5.000	1
3.6	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M. 1:2.500	1
4	**Deckblatt Punkt 4 Bauvorlagen mit Fließbildschema**	1
4.1	Grundfließbild nach DIN 28004 BE 10	1
4.2	Grundfließbild nach DIN 28004 BE 12	1
4.3	Fließbild Stoffe BE 10	1

4.4	Fließbild Stoffe BE 12	1
4.5	Lageplan mit Darstellung der Abstandsflächen M. 1:500	1
4.6	Grundriss Gülleebene der Stallerweiterung BE 9 M. 1:100	1
4.7	Bestandsplan – mit Stallerweiterung BE 9 M. 1:100	1
4.8	Schnitt A-A/Bestandsschnitt BE 6 M. 1:100	1
4.9	Schnitt B-B BE9 M. 1:100	1
4.10	Ansichten – Erweiterung Abferkelstall – BE 9 M. 1:100	1
4.11	Gülleebene Sauenstall BE 10 M. 1:100	1
4.12	Erdgeschoss Sauenstall BE 10 M. 1:100	1
4.13	Obergeschoss Sauenstall BE 10 M. 1:100	1
4.14	Schnitt B-B durch den Sauenstall BE 10 M. 1:100	1
4.15	Schnitt C-C durch den Sauenstall BE 10 M. 1:100	1
4.16	Detail Güllekeller Sauenstall M. 1:20	1
4.17	Detail Kontrolldrainage – Zentralgang Sauenstall BE 10 M. 1:20	1
4.18	Ansichten – Errichtung Sauenstall – BE 10 M. 1:100	1
4.19	Ansichten – Errichtung Sauenstall – BE 10 M. 1:100	1
4.20	Erdgeschoss Güllebehälter BE 11 M. 1:100	1
4.21	Schnitt A-A durch den Behälter BE 11 M. 1:100	1
4.22	Gülleebene Ferkelstall BE 12 M. 1:100	1
4.23	Erdgeschoss Ferkelstall BE 12 M. 1:100	1
4.24	Obergeschoss Ferkelstall BE 12 M. 1:100	1
4.25	Schnitt A-A durch den Ferkelstall BE 12 M. 1:100	1
4.26	Detail Güllekeller Ferkelstall M. 1:20	1
4.27	Ansichten – Erweiterung Ferkelaufzucht – BE 12 M. 1:100	1
4.28	Ansichten – Erweiterung Ferkelaufzucht – BE 12 M. 1:100	1
4.29	Bestandsfotos	1
4.30	Bestandsfotos	1
4.31	Bauantrag	2
4.32	Versicherungsbestätigung	1
4.33	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	3
4.34	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4
4.35	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben	11

4.36	Baubeschreibung	7
4.37	Berechnung der Nutzfläche	5
4.38	Berechnung umbauter Raum und Baukosten	3
4.39	Berechnung Güllelagerkapazität	2
4.40	Berechnung Belichtungsfläche	3
4.41	Berechnung der Abstandsflächen	3
4.42	Aufstellung der vorh. Tierplatzzahlen und der vorh. Güllelagerkapazität	1
4.43	Anlage zum Bauantrag Fa. DEVRIE – Ferkelstall	9
4.44	Anlage zum Bauantrag Fa. DEVRIE – Sauenstall	9
5	**Deckblatt Punkt 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung / techn. Datenblätter**	1
5.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10
5.2	Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz	2
5.3	c-f-maier EUROPLAST – Abdecksysteme	6
5.4	Abluftreinigungsanlage ,,Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90‘‘ Fa. Devriecom	12
5.5	Datenblätter zu Flüssiggasbehälter	3
5.6	Datenblatt zu Doyma Curaflex	2
5.7	Datenblätter zu AWADUKT PP SN16 RAUSISTO	5
5.8	Datenblätter Fränkische OPTI-DRÄN-System	4
5.9	Datenblätter GRETEN – Stallbau + großformatige Fertigteile	8
5.10	Datenblätter GRETEN – Buchten – Trenngittersysteme	12
6	**Deckblatt Punkt 6 Formulare 2-6/ Nährstoffbilanz/ Flächenverzeichnis/Betriebsgeheimnis**	1
6.1	Formular 2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2
6.2	Formular 3 Technische Daten	20
6.3	Formular 4 Betriebsablauf und Emissionen	32
6.4	Formular 5 Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	1
6.5	Formular 6 Abgasreinigung	4
6.6	Nährstoffbilanz LWK	1
6.7	Flächenverzeichnis 2013 – festgestellte Flächen	3
6.8	Substratliefer- und Substratabnahmevertrag (20.03.2010)	7
6.9	Substratliefer- und Substratabnahmevertrag (08.01.2013)	8

	Seite 3 zum Inhaltsverzeichnis	
	Betriebsgeheime Unterlagen	
6.10	Gülleabnahmevertrag	1
7	**Deckblatt Punkt 7 Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser**	1
7.1	Allgemeine Beschreibung der abwassertechnischen Abläufe	2
7.2	Berechnung des Niederschlagswasseranfalls	2
7.3	Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1
7.4	Formular 8.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3
7.5	Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
7.6	Formular 8.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	2
7.7	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
7.8	Formular 8.5 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	2
7.9	Lageplan M. 1:500 mit Entwässerung	1
8	**Deckblatt Punkt 8 Immissionen (s. a. Betriebsbeschreibung)**	1
8.1	Berechnung der Großvieheinheiten	1
8.2	Berechnung der Abstände nach TA- Luft	1
8.3	Berechnung der Ammoniakemission	2
8.4	Ermittlung der Abgasströme und der Emissionen-Stäube	4
8.5	Aussagen zur Bioaerosolbelastung	2
8.6	Prognose von Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionen	12
8.7	Anlage I, Blatt 1 von 1	1
8.8	Anlage II, Blatt 1 von 1	1
8.9	Anlage III, Blatt 1 von 1	1
8.10	Anlage IV, Blatt 1 von 1	1
8.11	Anlage V, Blatt 1 von 1	1
8.12	Anlage V, Blatt 2 von 2	1
8.13	Anlage V, Blatt 3 von 3	1
8.14	Anlage VI, Blatt 1 von 1	1
9	**Deckblatt Punkt 9 Ergänzende Angaben für Eingriffe in Natur und Landschaft/ Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen / UVS**	1
9.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 03.09.2013	47

9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.05.2014	13
9.3	Bewertung der Wirkungen von Stickstoffverbindungen auf Pflanzen und Biotoptypen vom 06.05.2014	11
9.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 03.09.2013	18
9.5	Übersichtsplan – Empfindliche Biotope	1
10	**Deckblatt Punkt 10 Brandschutz**	1
10.1	Brandschutztechnische Stellungnahme – Ferkelaufzuchtstall	14
10.2	Erdgeschoss Ferkelstall BE 12- Stallebene Fluchtwegplan	1
10.3	Brandschutztechnische Stellungnahme – Sauenstall	13
10.4	Erdgeschoss Sauenstall BE 10 – Stallebene Fluchtwegplan	1
11	**Deckblatt Punkt 11 Sonstiges**	1
11.1	Baugenehmigung v. 24.11.1999- Mühlenkreis Minden-Lübbecke	1
11.2	Baugenehmigung v. 19.11.1999- Mühlenkreis Minden-Lübbecke	1
11.3	Brandschutzkonzept Ferkelaufzucht 3600 Plätze, Aufstellung eines Gasbehälters vom 03.02.2014	42
11.4	Brandschutzkonzept Saustall 750 Plätze, Errichtung eines Güllebehälters und Futtermittelsilos vom 03.02.2014	34
11.5	Brandschutzkonzept, Erweiterung eines Bestandstalles um 40 Abferkelplätze vom 03.06.2014	25
11.6	Ergänzung zum Arbeitsschutz vom 06.05.2014	25
11.7	Aufhebungsvertrag vom 15.04.2014	1
11.8	Pachtvertrag vom 10.12.2013	2

Anlage 2:

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

1. Grundlagen:

Gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die Genehmigungsbehörde vom Vorhabensträger, den Beteiligten und aufgrund eigener Ermittlungen erlangt hat.

Sie bezieht sich auf Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen, die das Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Kultur und sonstige Güter

haben kann.

Die möglichen Umweltauswirkungen beruhen auf Prognosen über das voraussichtliche Verhalten der beantragten Anlage und über hierdurch ausgelöste Umweltprozesse. Grundlagen der Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis, sowie Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik. Hierzu gehören Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen, insbesondere möglicher Schäden. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Grundlage und Informationsquelle für die zusammenfassende Darstellung sind die Antragsunterlagen einschließlich

- der Umweltverträglichkeitsstudie des ILB Planungsbüros Rinteln vom 03.09.2013
- dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des ILB Planungsbüros Rinteln vom 03.09.2013 und Ergänzung vom 06.05.2014
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des ILB Planungsbüros Rinteln vom 03.09.2013
- der Bewertung der Wirkungen von Stickstoffverbindungen auf Pflanzen und Biotoptypen, ILB Planungsbüros Rinteln vom 03.09.2013 und Ergänzung vom 06.05.2014
- der Prognose von Geruchsimmissionen und Stickstoffdeposition der DEKRA vom 28.08.2013

sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden.

2. Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Herr Wilhelm Hartmeier beabsichtigt durch die geplante Aufstockung der Tierplatzzahlen die bereits derzeit auf der Hofstelle betriebene Ferkelzucht zu stärken.
Geplant sind die Errichtung eines neuen Sauenstalls mit 750 Plätzen, einem Ferkelaufzuchtstall mit 3.600 Plätzen, sowie die Erweiterung des vorh. Abferkelstalls um 40 Plätze. Weiterhin sind die vorh. Ställe auf die geänderten Vorgaben der Nutztierhaltungsverordnung anzupassen. Nach Durchführung der gepl. Maßnahme werden 750 Sauenplätze (Sauen-Wartestall), 170 Abferkelplätze, 250 Jungsauenplätze sowie 5.100 Ferkelaufzuchtplätze auf der Hofstelle Hartmeier eingerichtet sein.
Für die Einlagerung von Gülle soll ein Güllebehälter mit Ø 20 m, h=8 m und einem Fassungsvermögen von 2.513 m³ in Betonbauweise errichtet werden.

Ferkelaufzucht
Der gepl. Aufzuchtstall für die abgesetzten Ferkel soll als Vollspaltenstall ausgeführt werden, die Spaltenbreite wird gemäß der Haltungsverordnung auf das Körpergewicht der Tiere angepasst. Es ist geplant PVC-Spalten mit einer Schlitzweite von max. 50mm zu verwenden. (Schlitzweite für Absatzferkel: 14 mm, Kunststoffspalten).
Die Fütterung wird als Abruffütterung mit Breiautomaten (2 Ferkel je Fressstelle) ausgeführt, die eine individuelle Steuerung des strukturierten Futters ermöglichen. Bei den vorh. Buchtgrößen belegt jedes Ferkel eine Mindestbodenfläche von => 0,35 m2 /Tier, somit wird die Grenze der uneingeschränkten nutzbaren Bodenfläche von mindestens 0,35m2/Tier gem. Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) eingehalten.
Die Tiere werden in artgerechten Großgruppen, mit Beschäftigungsmöglichkeiten in den Buchten, gehalten. Jedes Ferkel hat jederzeit Zugang zu einer Tränkeeinrichtung. Die Tränkeeinrichtung wird als Doppelnippeltränke ausgeführt.
Aus Gründen der artgerechten Tierhaltung werden innerhalb der Abteile lebensmittelunbedenkliche Beschäftigungsmaterialien installiert.

Zur Aufnahme der anfallenden Gülle ist ein Güllekeller, der über ein Stopfenentmistungsverfahren entmistet, geplant. Die ausreichend dimensionierte Güllelagerung unterstall dient nur als kurzfristiges Zwischenlager, mit bedarfsgerechter Überführung über einen gepl. SW-Kontrollschacht, DN 1000, mittels einer PE-HD DA 160 Druckleitung in kurzen Zeitabständen in den gepl. mit Zeltdach-Abdeckung versehenen Güllebehälter.

In Bezug auf die Lüftungstechnik ist eine Abluftreinigungsanlage der Fa. DEVRIE geplant, über die die verbrauchte Stallluft gefiltert und ohne Behinderung über das Dach abgeführt wird. Die Zuluft erfolgt über Zuluftshutter oberhalb der Türen in den Giebeln auf den Zentralgang, von dort in Kombination als Unterflur-/ Türganglüftung in die einzelnen Stallabteile.

Um die Übertragung von Krankheitserregern zwischen den einzelnen Abteilen zu verhindern, werden jeweils wandhohe Kunststoffpaneele als Trennung der Abteile eingezogen. Dadurch wird die altersgerechte Haltung in Gruppen bezugnehmend auf Temperatur, Lüftung und Fütterung, die als Flüssigfütterung mit Sensortrögen ausgeführt wird, gewährleistet.

Sauenstall
Der neu geplante Stall soll im Wartebereich als Vollspaltenstall ausgeführt werden, die Spaltenbreite wird gemäß der Schweinehaltungsverordnung auf das Körpergewicht der Sauen angepasst.
Die Sauen sollen in Gruppenhaltung mit Fress-/Liegebuchten mit Auslauf gehalten werden, eine Mindestbodenfläche von 2,05 m² je Tier wird gewährleistet. Im Bereich der Jungsauen wird die nutzbare Bodenfläche von ≥ 1,50 m² pro Jungsau gewährleistet.
Die Wasserversorgung erfolgt über Aqua-Level und Sprühnippel in dem gepl. Sauenstall.
Eine ausreichende Belichtung wird gemäß Schweinehaltungsverordnung sichergestellt. Die Flächensumme der geplanten Öffnungen ist >3,0 % der Brutto- Stallfläche, die Lichtstärke wird mit 80 Lux veranschlagt (siehe hierzu Berechnung der Belichtungsflächen).
Die Fütterung erfolgt als Abruffütterung mittels Sensortrögen. Die Aufstallungseinrichtung wird gem. den Vorgaben des § 19 der Nutztierhaltungsverordnung ausgeführt.
Wartebereich:
Der Platzbedarf Liegefläche: Altsauen 1,3 m² / Jungsauen 0,95 m² mit einem Perforationsgrad von maximal 15 % kann auch bei Spaltenweiten von 20 mm über eine entsprechende Gestaltung des Bodens eingehalten werden. Dies ist normalerweise der Fall, wenn die Schlitzlänge 360 mm nicht überschreitet. Die Aufstallung im Wartebereich erfolgt durch Selbstfangfressgitter gem. den Vorgaben der Haltungsverordnung.
Zur Aufnahme der anfallenden Gülle wird unterhalb des Spaltenbodens ein 80 cm hoher Güllekeller für das jeweilige Abteil geplant.
Zur Aufnahme der anfallenden Gülle ist ein Güllekeller, der über ein Stopfenentmistungsverfahren entmistet, geplant. Die ausreichend dimensionierte Güllelagerung unterstall dient nur als kurzfristiges Zwischenlager, mit bedarfsgerechter Überführung über einen gepl. SW-Kontrollschacht DN 1000 mittels einer PE-HD DA 160 Druckleitung in kurzen Zeitabständen in den gepl. Güllebehälter.
Die geplante Lüftungstechnik mit anschließender Abluftreinigung erfolgt sinngemäß wie im Ferkelaufzuchtstall.

3. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Das Vorhaben hat im Wesentlichen unmittelbare Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die gas- und geruchsförmigen Emissionen aus den Ablufttürmen (Schornsteinen) der Anlage.
Darüber hinaus verursacht das geplante Vorhaben Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage, den Anliefer- und Abholverkehr sowie durch Bauarbeiten.

3.1 Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch

Die Betrachtungen der Auswirkungen des Vorhabens zielen auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und dessen Schutz vor Umweltbelastungen mit möglichen Veränderungen der menschlichen Gesundheit hin. Hierzu werden unter den einzelnen Schutzgütern wie Luft, Wasser, Boden usw. die prognostizierten Auswirkungen dargestellt, die durch das Vorhaben verursacht werden, da anhand dieser Veränderungen wiederum Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen abgeleitet werden können.

Auf den Menschen direkt einwirkende Immissionen können in Form von Geruch, Lärm, Staub und ähnlichen Erscheinungen, durch Bauarbeiten während der Errichtungsphase sowie durch den Anlagenbetrieb verursacht werden.

Innerhalb des gewählten Untersuchungsraums befinden sich im Umfeld der geplanten Anlage Wohnnutzungen im Außenbereich mit einem Abstand zur Anlage von etwa 200 m.

3.1.1 Geruch

Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind für die untersuchten Wohnbereiche nicht zu befürchten, da von der Anlage zwar Geruchsemissionen ausgehen, laut Geruchimmissionsprognose aber nur geringe bis keine Auswirkungen auf die Wohnbereiche.
Im Gutachten der DEKRA vom 28.08.2013 heißt es:
„Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage des Antragstellers sowie der Vorbelastung durch die südlich gelegene Nerzfarm liegen die Geruchstundenhäufigkeiten an den relevanten Wohnnutzungen im Umfeld der Anlage bei einem Anteil von ≤ 0,20 der Jahresstunden. Damit wird der Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie für landwirtschaftlich geprägte Gebiete im Außenbereich von bis zu 0,25 (Einzelfall) deutlich unterschritten“.
Da es sich bei dem untersuchten Gebiet um eine im Wesentlichen ebene Landschaft ohne Senken- und Taleinschnitte handelt, sind keine belästigenden Einwirkungen durch nächtliche Kaltluftabflüsse zu erwarten.

Geruchsemissionen werden gemindert durch die Errichtung und den Betrieb der neu geplanten Abluftreinigungsanlagen in den Stallgebäuden BE 10 und BE 12 (hier: 1-stufige DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage „“Biologic Clean Air Kombiwäscher) sowie die vorh. Abluftanlagen des ges. Ferkelaufzuchtbetriebes. Diese wird gem. DIN 18910 (Klima im geschlossenen Stall) projektiert.
Der geplante Güllebehälter wie auch der vorhandene Güllebehälter erhalten eine geruchsdichte Abdeckung (gem. Tierhaltungserlass NRW) Die relevanten Geruchsemissionen werden dadurch deutlich reduziert.

3.1.2 Lärm

Bei der Betrachtung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Nachbarwohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt.
Geräuschemissionen entstehen hauptsächlich in Bezug auf den Betrieb der neu geplanten Abluftreinigungsanlagen sowie die vorh. Abluftanlagen des ges. Ferkelaufzuchtbetriebes. Diese wird gem. DIN 18910 (Klima im geschlossenen Stall) als Langsam Läufer projektiert, somit verursacht sie nur eine geringe Geräuschentwicklung. Die Entlüftung des Sauenstall (BE 10) und des neu geplanten Stalls(BE12) erfolgt durch eine Abluftreinigungsanlage, die die verbrauchte Stallluft mittels Motorlüfter durch die Filteranlage drückt. Die o.g. Geräuschemissionen entstehen hauptsächlich in Bezug auf die Luftbewegung beim Durchströmen der Anlage.
Die Funktion der Abluftanlage wird ständig überwacht und über eine SPS-Steuerung automatisch geregelt. Es ist geplant eine 1-stufige, DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage zu errichten.
Weitere Geräusche, die während des Betriebs der Stalleinrichtung entstehen, sind als vernachlässigbar einzustufen.
Lediglich beim Verladen der Schweine ist eine gewisse Geräuschentwicklung gegeben. Aufgrund der geringen Häufigkeit ist eine Überschreitung der zulässigen Werte jedoch auszuschließen.

Zusätzlich zum An- und Abtransport der Tiere muss die erforderliche Futterversorgung der Einrichtung durch regelmäßiges Befüllen der Futtersilos gewährleistet werden. Zusätzlich zur Futteranlieferung muss in der kalten Jahreszeit noch anteilig die Befüllung des Flüssiggastanks mit < 5 m³- Volumen berücksichtigt werden. Sobald die Ferkel das erf. Gewicht (ca.25 kg) für die weitere Mast erreicht haben werden Sie ausgestallt und zum jeweiligen Mastbetrieb transportiert. Die Kaderverabholung für den Betrieb von Herrn Hartmeier findet 2-mal im Jahr statt. Die bei der Aufzucht entstehende Gülle wird in dem vorh. sowie in dem gepl. Güllebehälter gelagert. Die Ausbringung der Gülle auf die Ackerflächen erfolgt ebenfalls 2-mal im Jahr. Die LKW-Bewegungsfrequenz für die o.g. Bereiche findet nicht während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr statt.
Darüber hinaus ist ein geringfügiger Anteil an Individualverkehr zum Betrieb der Stalleinrichtung zu berücksichtigen, wobei der Anteil zum Betrieb des Stalls in der Regel zu Fuß erfolgt.

3.1.3 Staub und Keime

Von dem geplanten Tierhaltungsbetrieb werden keine relevanten Staubemissionen ausgehen.
Das in die gepl. Futtersilos eingebrachte Futter wird mittels Dickstromgebläsen durch die Lieferfahrzeuge in die Vorratsbehälter eingeblasen. Die dabei entweichende Abluft wird durch Filtersäcke gefiltert, dadurch werden nur sehr geringe Mengen an Mehlstaub an die Außenluft abgegeben
Es werden aufgrund der Abstände zu den nächst benachbarten Wohnhäusern, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.
Es bleibt festzuhalten, dass die Gewährleistung einer möglichst optimalen Sauberkeit innerhalb der Stallanlage mit Nassreinigung nach jedem Durchgang die Abgabe von Staub und die Fracht von Mikroorganismen an die Außenluft mindert.

Krankheitserregen, Bakterien, Viren, Pilze werden aufgrund der Pflege der Tiere und der Hygiene in der Stallanlage (entsprechende Reinigung, Desinfektion) minimiert.
Auf ein umwelttoxikologisches Gutachten wurde verzichtet, da für die Tierhaltungsanlage der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen ist.
Aufgrund der Abstände sind keine relevanten Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Bei der beplanten Fläche handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Hof (Rasen)- und Ackerfläche direkt angrenzend an die vorhandenen Hofstelle und um eine Hecke nördlich und östlich an der vorhandenen Hofstelle.

<u>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</u>
Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Fledermäuse:
Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate aller Fledermausarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL
Für die alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate aller Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.
Der Eingriff in Natur- und Landschaft wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Hofstelle Hartmeier liegt südlich des Kleinen und Großen Diekflusses sowie nordwestlich der Ortschaft Varl. Die nächste Hofstelle befindet sich ca. 50 m weiter nordöstlich. Die nächsten Wohnhäuser liegen 180 m, 280 m und 420 m von der Hofstelle entfernt. Die Siedlungsflächen sind zerstreut.

Verkehr
Die verkehrstechnische Erschließung der Stalleinrichtung ist über die Straße „Westerheide“ von der K 60 „Oppenweher Straße“ aus gewährleistet.

Land- und Forstwirtschaft
Die Freiflächen um die Hofstelle werden als Acker genutzt. Südlich der Hofstelle befindet sich eine kleine Waldfläche.

Landschaftsplanung
Der unmittelbare Eingriffsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke von 13.12.1965, in Stemwede, Rahden, Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf, Hüllhorst). Weitere Schutzgebiete sind in der unmittelbaren Nähe des Eingriffsbereiches nicht vorhanden.

Bodenaushub
Der Oberboden wird abgeschoben und seitlich gelagert. Er wird später auf die entstehenden Böschungen bzw. auf die umliegenden Ackerflächen aufgetragen.

Landschaftsökologie
Die Beschreibung der geplanten Anlage verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf den Naturhaushalt vorrangig durch die Überbauung von Freiflächen bzw. die Versiegelung belebten Bodens entstehen. Hiervon betroffen sind überwiegend Flächen, die als Acker intensiv genutzt werden. Teil-

weise werden Gehölzstrukturen entfernt. Durch die geplanten Anlagen wird eine Fläche von insgesamt ca. 6.385 m² vollversiegelt.

Landschaftsbild
Mit der Errichtung der Anlagen die teilweise eine Höhe von bis zu 8 m über Gelände erreichen, ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage wird durch die vorhandenen Landschaftsstrukturen auf den Nahbereich der Anlage beschränkt.

Das Planungsgebiet liegt in der Großlandschaft Westfälisches Tiefland in der naturräumlichen Haupteinheit „Rahden-Diepenauer Geest“, Untereinheit „Varl-Rahdener Moorgeest“1.

Aktuell wird die Vegetation für den Neubau des Sauenstalles durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die übrigen Gebäude (Ferkelstall, Erweiterung Stall, Güllebehälter) werden auf der bestehenden Hofanlage errichtet. Dazu müssen Teile der bestehenden Eingrünung der Hofanlage entfernt werden.
Die Biotoptypenkartierung geht über den Geltungsbereich des unmittelbaren Eingriffsbereiches hinaus. Im unmittelbaren Eingriffsbereich handelt es sich um folgende Biotoptypen:

Grünland:
Zwischen dem Stall und dem Güllebehälter ist eine artenarme Grünlandfläche vorhanden. Sie kann den Weidelgras-Weißklee-Weiden (Lolium-Cynosuretum) zugeordnet
werden. Neben der Assoziationskennart Lolium perenne (Weidelgras) konnten noch folgende Arten kartiert werden: Weißklee (Trifolium repens), Kammgras(Phleum pratense), Gänseblümchen (Bellis perennis), Gemeines Hornkraut (Cerastium fontanum) Schafgabe (Achillea millefolium), Wiesenrispengras (Poa pratensis)

Hecke 1:
Nördlich der Hofstelle ist vor Jahren eine Hecke angepflanzt worden. Sie enthält folgende Arten: Spitzahorn (Acer platanoides), Salweide (Salix caprea), Zitterpappel (Populus tremula), Weißdorn (Crataegus spec.), Weide (Salix spec.), Hasel (Corylus avellana), Quercus robur (Stieleiche), Birke (Betula pendula), Hartriegel (Cornus sanguinea)

Hecke 2:
Östlich zwischen dem geplanten Stall und der Hofstelle befindet sich eine Hecke, die überwiegend aus Nadelgehölzen zusammensetzt. Arten: Blaufichten, Zitterpappel (Populus tremula), Birke (Betula pendula),

Wald südlich des Eingriffsbereiches:
Südlich des Eingriffsbereiches ist ein Kiefernwald vorhanden, der stark mit Birke durchmischt ist. Vereinzelt kommt die Eiche vor. Die Strauchschicht wird vom Faulbaum dominiert.

Zur Kompensation (3.886 m²) des mit den geplanten Anlagen verbundenen Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist die Gehölzpflanzung aus bodenständigen Laubholzarten im Bereich der Anlage vorgesehen. Zur Kompensation der Stickstoffbeeinträchtigung ist eine 1.500 m² große Fläche aufzuforsten. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst in der nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn umgesetzt werden.

Maßnahme
Im Bereich der Anlage wird im Norden eine siebenreihige Hecke auf eine ca. 3.400 m² große Fläche gepflanzt. Zwischen der Pflanzung und den Ackerflächen verbleibt ein Pflegestreifen, der einmal im Jahr gemäht wird. Hier soll sich eine artenreiche Gras- und Staudenflur entwickeln, die im Zusammenhang mit der Hecke als Lebensraum für Insekten dienen soll.

Im Osten des Eingriffsbereiches wird eine im Bereich des Stalles eine einreihige Hecke gepflanzt und im Bereich der Zufahrt eine mehrreihige Hecke. Die Kompensationsfläche hat eine Größe von ca. 550 m².
Beide Flächen werden derzeit intensiv als Acker genutzt.
Die Gehölzpflanzung erfolgt im Dreiecksverband von 1,5 x 1,5 m.
Es werden standörtlich geeignete Gehölzarten für die geplante Maßnahme verwendet. Die Pflanzung erfolgt gruppenweise mit 5 -8 Pflanzen einer Art. Die Baumarten werden als Solitär gepflanzt.

Da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen sind, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Biotope
Der Untersuchungsbereich von 1 km im Radius wird durch Ackerflächen, Intensivgrünland sowie verstreut liegende einzelne Waldparzellen sowie Einzelbäume und Hecken entlang der Wege und entlang des Gewässers „Großer Diekfluss“ geprägt. Der Große Diekfluss (BK 3819-439) fließt im westlichen Planungsgebiet von Südwest nach Nordost. Er ist als nicht stickstoffempfindliches Biotop eingestuft

Stickstoff
Die Zusatzbelastung der gesamten Anlage überschreitet am Aufpunkt höchster Belastung der oben aufgeführten stickstoffempfindlichen Biotope (Nr. 02-12) 5 kg N/ha*a nicht. Lediglich der direkt angrenzende Mischwald, das Biotop Nr. 01 wird durch die Anlage beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung reicht von weniger als 5 kg N/ha*a bis zu 30 kg N/ha*a. Die durchschnittliche Beeinträchtigung des Waldes beträgt 8,2 kg N/ha*a.
Bei dem Mischwald südlich der Hofstelle handelt es sich um einen nicht besonders wertvollen Waldbestand. Kiefer (Pinus sylvestris) und Birke (Betula pendula) sind dominant, Eiche (Quercus robur) ist beigemischt.
Als Straucharten kommt der Faulbaum (Frangula alnus) und am Boden Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) vor.
Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als 10,5 kg N/ (ha*a) erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ammoniak
Durch die Abluftreinigung für den neuen Ferkelstall sowie den neuen Sauenstall konnten die geplanten Gesamtemissionen von 9.615 kg N /a auf 5.725 kg N /a reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung von 3.890 kg N /a. Dies entspricht einer Reduzierung der ursprünglich geplanten Emissionen um ca. 40 %.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Böden werden von Typischen Gleyen (G75) und Podsol-Gleyen (P-G85) gebildet, die aus Sand, zum Teil Karbonat haltig und lehmiger Sand, zum Teil Karbonat haltig und schwach lehmiger Schluff, zum Teil Karbonat haltig sowie Feinsand zum Teil Mittelsand bestehen.
Die Sandböden haben bei landwirtschaftlicher Nutzung einen geringen Ertrag. Sie besitzen eine geringe bis sehr geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität. Der Grenzflurabstand Wasser ist gering bis mittel (10-14 dm). Die Ökologische Feuchtestufe ist feucht und die Gesamtfilterwirkung des Bodens sehr gering bis ge-

ring. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird als überwiegend hoch eingestuft. Es handelt sich nicht um schutzwürdigen Böden.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsbereich gehört zum geohydrologischen Teilbereich des Nord- und Mitteldeutsches Lockersteingebiet der Niederterrassen in NRW. Die Niederterrassen bestehen aus pleistozänen Flussablagerungen.
Das Sediment besteht aus silikatischem Sand (Lockergestein). Der PH-Wert liegt zwischen >6,7 bis <= 7,3. Die Durchlässigkeit des Gesteins ist mittel bis mäßig.
Im Plangebiet handelt es sich bei den wasserführenden Schichten um Porengrundwasserleiter mit mäßig bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen aus Festgesteinen mit mittlerer bis mäßiger geringer Trennfugendurchlässigkeit.
Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.
Fließgewässer sind im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches nicht vorhanden.

Auf den Ackerflächen ist eine Gefährdung durch Nährstoffeintrag (Nitrate) und Herbizide (Spritzmittel) möglich. Grundwasseruntersuchungen liegen nicht vor.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Der größte Teil der Anlage entsteht auf intensiv genutzten Ackerflächen. Nur ein kleiner Teilbereich der vorhandenen Anlage (Hecke und Grünland) des Eingriffsbereiches wird in Anspruch genommen.
Vorbelastung
Eine Vorbelastung liegt nur im angrenzenden Bereich durch die vorhandene Stallanlage vor. Die in versiegelten Flächen (Stallgebäude) wirken sich ungünstig auf das Klima und die Luft aus. Im unmittelbaren Eingriffsbereich ist keine Vorbelastung vorhanden.
Während der Bauphase ist mit erhöhter Abgasbelastung sowie Staubentwicklung und Lärmbelastungen zu rechnen, so dass sich kleinklimatisch negative Auswirkungen ergeben werden. Sie sind aber im Vergleich zum Verkehr auf den im Untersuchungsgebiet liegenden Straßen so gering, dass sie für die Beeinträchtigung, vor allem langfristig, des Mikroklimas keine Bedeutung haben.
Der Anteil an versiegelten Flächen ist im Vergleich mit dem Umfeld nicht besonders hoch, so dass er auf das lokale Klima kaum einen Einfluss hat, da die Flächen zur Bildung von Kaltluft mit regenerierender Wirkung zu klein sind. Kleinklimatisch werden durch die Erhöhung der Lufttemperatur und die höhere Verdunstungen Veränderungen eintreten.
Für die Luft bezieht sich die Empfindlichkeitseinschätzung auf die von den Stallanlagen ausgehenden möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Belastungen durch Schadstoffeintrag und Versiegelung.
Schadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoffdeposition werden durch die Anlagen erzeugt. Laut dem Immissionsschutzgutachten sind sie aber für die Belastung der Luft zu vernachlässigen.
Die Mehrbelastung durch eventuelle Fahrzeugbewegung zur Wartung und zur Pflege sowie durch den Anlieferverkehr der Anlage ist sehr gering, so dass sie keine gravierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft haben wird.
Die Versiegelung beeinträchtigt kleinklimatische Funktionen, die aber durch die Anpflanzungen von Gehölzen in den Randbereichen gemindert werden.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Als Sachgüter können die Ackerflächen angesehen werden, die durch ihre Nutzung einen bestimmten Wert besitzen.

Anlage 3: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1224))
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand 02.05.2013 (BGBl I S. 1000)
VVGenVerf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBl. NRW 7129)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 16.07.2007
BauGB	Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 2141)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
BauONRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255); Stand 09.03.2000 (GV. NRW. S. 445)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 328 / SGV. NRW. 2011)
SchadensanzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter **(**Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl Teil 1 Nr. 70, S. 3777)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
BioStoffV	Biostoffverordnung vom 15.07.2013 (BGBl I S. 2514)
SchweinehaltVo	Verordnung über hygienische Anforderungen bei Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252)
TierSchNutztVO	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei der ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043)
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008